



Stadt Schöningen

Vorlagen Nr.: 64 / 2016 vom 18.05.2016

erstellt durch: **Dienstbereich
Ordnungswesen**

Bearbeiter: Michael Ebert

an	Sitzungsdatum	öffentlich	nicht-öffentlich
Verwaltungsausschuss <i>Einstimmig</i>	14.06.2016	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Rat	16.06.2016	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Tagesordnungspunkt:

Kündigung der Vereinbarung über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zwischen der Stadt Schöningen und dem Landkreis Helmstedt

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt
<input checked="" type="checkbox"/> regelmäßig wiederkehrende Kosten	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt (Investition)
<input type="checkbox"/> kostenneutral	
Produkt:	3155
Sachkonto:	3481000
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

Beschlussvorschlag:

Die Vereinbarung über die Heranziehung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (bis 30.06.2016) zum 01.01.2017 ist fristgerecht zu kündigen, mit dem Ziel, in Verhandlungen über eine neue Vereinbarung einzutreten.

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadt Schöningen wird mit der oben genannten Vereinbarung zur Unterbringung von Flüchtlingen vom Landkreis Helmstedt herangezogen.

Nach dieser Vereinbarung erhält die Stadt Schöningen monatlich 14,40 €, welche die persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufwendungen abdecken sollen. In den Besprechungen der Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurde diese Vereinbarung bereits mehrfach erörtert und festgestellt, dass die in der Vereinbarung vorgesehenen Kostenerstattungen nicht auskömmlich sind.

Zur Vorbereitung der Verhandlungen mit dem Landkreis Helmstedt über eine neue Vereinbarung wurde eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der drei Städte und der Samtgemeinde Velpke beauftragt, eine Verhandlungsgrundlage zu erstellen.


Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Landkreis aufgrund des Konnexitätsprinzips rechtlich verpflichtet ist, den zur Aufgabenerfüllung herangezogenen Kommunen die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Um dies zu erreichen, ist es erforderlich, die bestehende Vereinbarung fristgerecht mit dem 30.06.2016 zum 01.01.2017 zu kündigen.

Anlagenverzeichnis

Vereinbarung über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – Stand 26.09.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung


K. Bock
Städtischer Direktor

Vereinbarung über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Zwischen

dem **Landkreis Helmstedt**, vertreten durch den Landrat
(nachfolgend Landkreis)

und

der **Stadt Schöningen**, vertreten durch den Bürgermeister
(nachfolgend Stadt Schöningen)

wird gem. § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz – AufnG) vom 11.03.2004 (Nds. GVBl. vom 25.03.2004, S. 100) in der z. Zt. geltenden Fassung folgende Vereinbarung geschlossen:

**§ 1
Gegenstand**

Gegenstand der Vereinbarung ist die nach dem AufnG vorgesehene Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem AsylbLG.

**§ 2
Umfang**

- (1) Die Stadt Schöningen nimmt für den Landkreis folgende Aufgaben wahr:
 1. Leistung notwendiger Barzahlungen an die nach dem AsylbLG Berechtigten
 2. Durchführung der Unterbringung von zugewiesenen oder verteilten bedürftigen Ausländerinnen und Ausländern gemäß § 1 AufnG.
- (2) Die im Rahmen der Heranziehung von der Stadt Schöningen zu treffenden Entscheidungen ergehen im Namen des Landkreises.
- (3) Der Landkreis kann durch Regelungshinweise eine einheitliche Verfahrensweise sicherstellen, soweit er dies für erforderlich hält. Hierbei sind dem Landkreis auf Anforderung die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Erstattung der Aufwendungen

(1) Der Landkreis trägt die Kosten der Unterkunft im notwendigen (vgl. § 3 AsylbLG) bzw. angemessenen (vgl. § 2 AsylbLG) Umfang. Dazu gehören nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall auch die Übernahme mietvertraglich geschuldeter unabwendbarer Aufwendungen.

Kosten
der
Erhaltung

(2) Die persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufwendungen, soweit sie nicht im Betrieb einer Gemeinschaftsunterkunft entstehen, werden der Stadt Schöningen mit 50 v. H. der in der Pauschale nach § 4 Abs. 1 AufnG enthaltenen Verwaltungskosten erstattet; diese bemessen sich der Höhe nach an dem Verwaltungskostenanteil der gemäß § 4 Abs. 5 AufnG zu erlassenden VO-AufnG in ihrer jeweiligen Fassung. Die Erstattung erfolgt quartalsweise nachträglich nach dem jeweiligen Personen-Mittelwert. Für das Jahr 2013 wird der sich hiernach ergebende Differenzbetrag zusätzlich ausgeglichen.

alle
Möbel
verleihen

nur
387

(3) Falls die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft erfolgt, werden die dort entstehenden Aufwendungen übernommen, soweit eine vorherige Abstimmung mit dem Landkreis Helmstedt erfolgt ist.

§ 4 Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag ersetzt die am 01.01.2004 geschlossene Vereinbarung und tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Er wird zunächst bis zum 31.12.2015 abgeschlossen.

(2) Der Vertrag verlängert sich danach stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Helmstedt, den

Schöningen, den 02.10.2014

Schlichting
Erster Kreisrat

Bäsecke

Bäsecke
Bürgermeister